

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Stück, 11.05.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1932.) 68. Stück.

#### **Inhalt:**

- Nr. 171. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 29. April 1932 über Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.
- Nr. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.
- Nr. 173. Erste Ausführungsvorschrift zum Polizeibeamtengesetz vom 4. Mai 1932.

#### **Nr. 171.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen.

Oldenburg, den 29. April 1932.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen (Ges. Bl. Bd. 40 S. 107 ff.), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. April 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



**Nr. 172.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Oldenburg, den 29. April 1932.

Die nachstehende, im Einvernehmen mit dem Oldenburgischen Staatsministerium erlassene bremische Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vom 21. April 1932 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dabei wird bestimmt, daß für die Bestellung und Beeidigung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Wirtschaftsprüfer sowie für den Widerruf der Bestellung die Industrie- und Handelskammer in Oldenburg zuständig ist.

Oldenburg, den 29. April 1932.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

**Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.**

Vom 21. April 1932.

Auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil, Kapitel VI (Reichsgesetzblatt I S. 313) und der Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 21. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. S. I 658) verordnet der Senat:

§ 1.

Bei der Handelskammer in Bremen wird für den Freistaat Bremen und den Freistaat Oldenburg, Landes-



teil Oldenburg, eine Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer errichtet.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle errichtet einen Zulassungsausschuß und einen Prüfungsausschuß.

### § 2.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle führt den Namen „Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer Bremen-Oldenburg“. Sie ist zuständig für die Zulassung und Prüfung von Bewerbern, die ihren beruflichen Wohnsitz im bremischen Staatsgebiet und im Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, haben.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Zulassungs- und Prüfungsstelle auf in anderen Gebieten beruflich wohnende Bewerber kann im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen erfolgen.

### § 3.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat einen Vertreter in die Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu entsenden und bei dem Verfahren über den Widerruf der Bestellung mitzuwirken.

### § 4.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Landesregierungen, Vertretern der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, der Gewerbekammer Bremen, der Kleinhandelskammer Bremen und Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer.

### § 5.

Der Zulassungsausschuß besteht aus Vertretern:

- 1) der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, der Gewerbekammer Bremen und der Kleinhandelskammer Bremen;



2) des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen, bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, möglichst aus dem Bezirk der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu benennen sind.

Die beteiligten Landesregierungen können sich durch Staatskommissare im Zulassungsausschuß vertreten lassen. Die Staatskommissare sind befugt, zu den vorliegenden Anträgen jederzeit das Wort zu nehmen und selbst Anträge zu stellen.

Der Zulassungsausschuß hat das Recht der Zuwahl. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

Der Zulassungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Zulassungsausschuß kann zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 6.

Aufgabe des Zulassungsausschusses ist:

- 1) über die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der Zulassungsbedingungen der Hauptstelle zu beschließen;
- 2) die Fachprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß auf Grund der Prüfungsordnung der Hauptstelle zu veranlassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen;
- 3) die Namen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin, mitzuteilen;

4) bei Meldungen von Gesellschaften zur Eintragung in die durch die Hauptstelle zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften (Gesellschaftsliste) zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II vorliegen und die Eintragung in die Gesellschaftsliste zu veranlassen.

Will der Zulassungsausschuß von einem ablehnenden Gutachten der Handelskammer (Industrie- und Handelskammer) abweichen, so hat er hierüber mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.

Bis auf weiteres kann der Zulassungsausschuß von der erforderlichen Fachprüfung nach Maßgabe der in den Zulassungsbedingungen festgelegten Übergangsregelung befreien.

### § 7.

Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit nicht in § 6 anderes bestimmt ist oder die Bestimmungen der Hauptstelle eine andere Mehrheit vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

War eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über jede Sitzung des Zulassungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 8.

Mit der Anmeldung des Bewerbers bei der geschäftsführenden Kammer ist eine Anmeldegebühr von *R.M.* 20.— zu entrichten.



Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr beträgt *R.M.* 400.—; hiervon sind *R.M.* 200.— bei der Zulassung zur Prüfung und *R.M.* 200.— vor dem Termin der mündlichen Prüfung an die geschäftsführende Kammer zu zahlen.

Über die Verwendung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr beschließt die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

Auf Antrag des Bewerbers ist die zweite Rate der Zulassungs- und Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurücktritt.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Prüfung nicht bestanden ist oder der Bewerber auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten zurückgewiesen wird.

Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer und zur Eintragung in die durch die Hauptstelle zu führende Gesellschaftsliste sind bei der Handelskammer Bremen oder der Industrie- und Handelskammer Oldenburg einzureichen. Die Kammern haben die Mitteilung unter Beifügung eines Gutachtens an die Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzureichen.

#### § 9.

Der Prüfungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, und zwar aus:

2 Vertretern der Wirtschaft, die von der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg zu bestellen sind. Diese beiden Vertreter wählt der Prüfungsausschuß zu Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß kann jedoch einstimmig andere Mitglieder zu Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählen;

1 Dozenten der Betriebs-Wirtschaftslehre und  
1 Vertreter der Rechtswissenschaft, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst

besitzt. Diese Vertreter sind von der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu ernennen;

3 Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Oldenburg zu benennen sind. Zwei Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer sollen ihren beruflichen Wohnsitz im bremischen Staatsgebiet, ein Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer soll seinen beruflichen Wohnsitz im Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, haben.

In dem Prüfungsausschuß können sich die beteiligten Landesregierungen durch Staatskommissare vertreten lassen. Die Staatskommissare sind befugt, zu den vorliegenden Anträgen jederzeit das Wort zu nehmen und selbst Anträge zu stellen.

Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, einen Vertreter zu der Prüfung zu entsenden.

#### § 10.

Der Prüfungsausschuß hat die zugelassenen Bewerber nach der Prüfungsordnung der Hauptstelle zu prüfen.

Nach Abschluß der Prüfung sind die Akten mit einem Bericht der Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung und Vereidigung des Bewerbers, soweit bremische Bewerber in Frage kommen, an die Senatskommission für Handel und Schifffahrt, soweit oldenburgische Bewerber in Frage kommen, an die Industrie- und Handelskammer Oldenburg weiterzuleiten.

#### § 11.

Die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer haben mit strengster Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, aller Sorg-



salt und Aufmerksamkeit die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen und die Grundsätze für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers, die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer herausgegeben werden, zu beachten.

Die als öffentliche Wirtschaftsprüfer bestellten Personen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis von den von ihnen zu prüfenden Unternehmen stehen.

Die Bezeichnung „vereidigter“ oder „öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer“ oder eine andere Bezeichnung, die den Eindruck erweckt, als ob der Betreffende öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer wäre, darf nur von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern, deren öffentliche Bestellung nicht erloschen ist, geführt werden.

#### § 12.

Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Oldenburg haben die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer zu überwachen. Hierfür gelten die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze.

Bei Verlegung der beruflichen Niederlassung hat der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige an die für den neuen Niederlassungsort zuständige Industrie- und Handelskammer zu erstatten.

#### § 13.

Die öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer erlischt:

- 1) durch den Tod des Wirtschaftsprüfers,
- 2) durch Entlassung auf Antrag des Wirtschaftsprüfers,
- 3) durch Widerruf der Ernennung (§ 14).

#### § 14.

Die Ernennung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer kann von der zuständigen Behörde oder der von

ihr bestellten Stelle widerrufen werden, wenn einer der notwendigen Voraussetzungen der Ernennung weggefallen ist oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargelegt wird. In gleicher Weise kann die Ernennung widerrufen werden, wenn die Zulassungs- und Prüfungsstelle feststellt, daß ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer nicht mehr besitzt.

Für die Durchführung der Widerrufsverfahrens sind die Richtlinien der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer maßgebend.

#### § 15.

Für die Beglaubigung der von ihnen ausgestellten Gutachten, Prüfungsberichte und Bescheinigungen müssen die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ein Dienstsiegel führen. Das Dienstsiegel wird den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auf Anordnung der zuständigen Landesbehörde oder der von ihr bestellten Stelle in zwei Stücken zugestellt, von denen das eine zum Abdruck in Siegellack oder Oblate und das andere zum Schwarz- oder Buntdruck eingerichtet ist.

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift: „Öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer Bremen-Oldenburg“, sowie den Namen und den Wohnsitz des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers. Das Dienstsiegel enthält ferner das Wappen der für die Ernennung zuständigen Behörde oder der von ihr bestellten Stelle.

Die Siegel sind nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Wirtschaftsprüfers an die zuständige Landesbehörde oder an die von ihr bestellte Stelle zurückzugeben.



## § 16.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden von der Hauptstelle in eine Liste eingetragen. Die Hauptstelle führt ferner eine besondere Liste derjenigen Gesellschaften, bei denen auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II gegeben sind (Gesellschaftsliste).

## § 17.

Die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstelle werden von der Handelskammer Bremen geführt. Die entstehenden Kosten sind von den Wirtschafts- und Berufskreisen zu tragen.

## § 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen, betreffend die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, vom 7. November 1931 (Gesetzbl. S. 373) und 11. Februar 1932 (Gesetzbl. S. 32) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen ausgesprochenen Bestellungen zum Wirtschaftsprüfer behalten ihre Gültigkeit.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 21. April 1932.

---

**Nr. 173.**

Erste Ausführungsvorschrift zum Polizeibeamtengesetz.

Oldenburg, den 4. Mai 1932.

Auf Grund der §§ 14 und 26 des Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1929 wird folgendes bestimmt:

1. Für die Kündigung nach §§ 10 und 12 des Polizeibeamtengesetzes ist zuständig:

- a) das Kommando der Ordnungspolizei gegenüber den nichtplanmäßigen Ordnungspolizeibeamten;
- b) das Ministerium des Innern gegenüber den Polizeioffizieren und den übrigen Polizeibeamten, sowie bei Kündigungen nach § 10 Abs. 1 b, wenn Dienstbeschädigung vorliegt.

2. Zur Verhängung von Dienststrafen sind auch der Polizeimajor beim Kommando der Ordnungspolizei und die Polizeioffiziere befugt, denen die Führung eines geschlossenen Verbandes oder einer selbständigen Abteilung (Polizeibereitschaft, Revierhunderttschaft, Revierabteilung) mit der Verantwortung für die Disziplin übertragen worden ist.

Die Strafbefugnis dieser Beamten erstreckt sich auf die ihnen unterstellten Beamten. Sie geht im Verhinderungsfalle auf den Stellvertreter über, wenn dieser Polizeioffizier ist.

Es können verhängen:

- a) der Kommandeur der Ordnungspolizei:  
die Ordnungsstrafen und als Disziplinarstrafen den schriftlichen Verweis und Geldstrafen bis zu 100 *R.M.*;
- b) der Polizeimajor beim Kommando der Ordnungspolizei:  
die Ordnungsstrafen und als Disziplinarstrafen den schriftlichen Verweis und Geldstrafen bis zu 50 *R.M.*, jedoch nur gegen Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff);
- c) die übrigen Disziplinarvorgesetzten bei der Ordnungspolizei:  
den Verweis unter vier Augen und Geldstrafen bis zu 20 *R.M.*, jedoch nur gegen Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff).



Die dem Kommandeur der Ordnungspolizei gegen die Ordnungspolizeibeamten beigelegte Strafbefugnis gilt im gleichen Umfange auch gegen die ihm als Kommandeur des Gendarmeriekorps unterstellten Gendarmen.

Oldenburg, den 4. Mai 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

